

## BENUTZUNGSREGLEMENT CLUBHAUS

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Das Benutzungsreglement stützt sich auf den Baurechtsvertrag Nr. 3278 zwischen der Einwohnergemeinde Erlach und dem Bootsclub Erlach vom 8. Februar 1995.

### 2. Vermietung

üblicherweise wird das Clubhaus während der Saison (Anfang April bis ca. Mitte Oktober) an den Wochenenden durch den Bootsclub genutzt. Eine Vermietung an Dritte erfolgt während der Saison daher nur von Montag bis Freitag. Von der Clubwartin wird ein Belegungsplan geführt. Das Clubhaus darf **nicht untervermietet** werden.

### 3. Mietdauer

Das Clubhaus kann wie folgt gemietet werden:

**1 Tag** = **Miete Fr. 400.-- inkl. Endreinigung (obligatorisch)**  
**2 Tage** = **Miete Fr. 600.-- inkl. Endreinigung (obligatorisch)**

**Ab 22.00 Uhr ist die allgemeine Nachtruhe zu berücksichtigen.**

### 4. Mietpreise

Die Mietpreise werden jährlich durch den Vorstand festgelegt. Zur Zeit gilt folgender Tarif:

<b>1 Tag</b> = <b>Miete Fr. 400.--</b>	}	<b>inkl. Endreinigung (obligatorisch)</b>
<b>2 Tage</b> = <b>Miete Fr. 600.--</b>		<b>inkl. Endreinigung (obligatorisch)</b>

In den vorerwähnten Preisen ist der Normalstromverbrauch, die Elektrobodenheizung und die Benützung des Cheminées inbegriffen.

Kaffeemaschine inkl. Kaffee (ohne Creme und Zucker) **Fr. 50.--**

Gasgrill inkl. Gas (Reinigung durch den Mieter) **Fr. 30.--**

**Annulationen**, die bis 40 Tage vor der Vermietung erfolgen, werden mit 50 %, unter 40 Tagen mit 100 % der Miete belastet.

### 5. Uebergabe / Reinigung

Der Mieter hat das Clubhaus so abzugeben, wie er es übernommen hat. Die Küchenreinigung und das Geschirrabwaschen ist Sache des Mieters. Bei Mietende ist die Anordnung der Tische analog Mietbeginn vorzunehmen. Alle Stühle sind auf die Tische zu stellen. Die Endreinigung (Böden, Toiletten etc.) besorgt die Vermieterin. Schäden und Verluste hat der Mieter mit der Clubwartin abzurechnen.

### 6. Bewirtung

Eine Auswahl an Getränken (gemäss spezieller Liste) kann beim bce bezogen werden. Für Esswaren ist der Mieter selber besorgt. Der Verkauf von Getränken und Esswaren an Dritte ist untersagt.

### 7. Materialtransport

Das Befahren des Hafendammes mit Motorfahrzeugen ist **nur in Ausnahmefällen** zum Materialtransport gestattet. Für kleinere Transporte steht ein Hand-wagen zur Verfügung.

### 8. Schlussbestimmungen

Dieses Benutzungsreglement wurde an der Vorstandssitzung des Bootsclub Erlach vom 10. Februar 2018 genehmigt.

Erlach, 10. Februar 2018

Der Vorstand